

## Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Schönberg

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Schönberg-Falkenberg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 25.07.2023 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Schönberg gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

### § 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan:	
1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	160,00 €
1.2	Urnenwahlgrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen, je Grabstelle	140,00 €
1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte auf die Dauer von 20 Jahren, einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger	570,00 €
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 in Höhe von 8,00 € und 1.2 in Höhe von 7,00 € erhoben.	
2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle)</b>	16,50 €
3.	<b>Leistungen bei Trauerfeiern</b>	
3.1	Nutzung der Trauerhalle für Beerdigungen	80,00 €
4.	<b>Sonstige Gebühren</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr im Bestattungsfalle	15,00 €

**§ 3**  
**Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2009, geändert am 21.09.2015. Maßgebend ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Friedhofsträger:**

Schönberg, den 25.07.2023

	D.S.	gez. B. Hannemann GKR-Mitglied
--	------	-----------------------------------

**Genehmigungsvermerk:**

Kreiskirchenamt

	D. S.	gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
--	-------	---------------------------------------

Stendal, den 28.05.2024

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiels Schönberg-Falkenberg am 25.07.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schönberg wurde dem Kreiskirchenamt Stendal als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 28.05.2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Schönberg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

	D. S.	gez. Dorothee Westphal (Amtsleiterin)
--	-------	---------------------------------------

Stendal, den 28.05.2024